



Lüneburg, den 19.08.2015

Az.: 6110-Rübke

Bearbeitet von: Joachim Roemer / Michael Kießig/Bernd Beitzel

Fragen & Antworten

Radverbindung zwischen der Gemeinde Neu Wulmstorf und der Stadt Buxtehude

Seit Januar 2015 wird in der Öffentlichkeit und im Niedersächsischen Landtag wiederholt die Problematik der Radwegeverbindung im Kontext des Naturschutzes diskutiert. Zahlreiche Einzelanfragen haben uns in diesem Zusammenhang erreicht.

Zum besseren Verständnis haben wir uns vorliegenden Fragen und deren Antworten zusammengestellt.

| Allgemeine Fragen: | |
|--|---|
| 1. Was ist der Ursprung der Diskussion? | Ursprung aller Diskussionen und Planungen ist der Wunsch der Gemeinde Neu Wulmstorf und der Stadt Buxtehude nach einer Radwegverbindung zwischen den Orten möglichst parallel zur bestehenden Bahntrasse der Strecke Hamburg-Cuxhaven. |
| 2. Warum wird diese Verbindung gewünscht? | Die Verbindung wäre die kürzeste Strecke zwischen der Stadt Buxtehude und Neu Wulmstorf. Bis auf eine Lücke von ca. 500m sind auf der Nordseite der Bahntrasse bereits landwirtschaftliche Wege vorhanden. |
| 3. Wer unterstützt diese Radwegeidee? | Eine Radwegeverbindung entlang der Bahntrasse wird von einem Teil der örtlich ansässigen Bevölkerung (Pendler und Naherholungssuchende) gewünscht. Diese Gruppe wird von politischen Mandatsträgern des Niedersächsischen Landtages unterstützt. |
| 4. Gibt es auch Gegner der Wegeverbindung? | Neben dem amtlichen Naturschutz sind es insbesondere Naturschutzverbände und die Jägerschaft, die die Wegeverbindung aus naturschutzrechtlichen Gründen ablehnen. Sie befürchten, dass die Schutzziele des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ nicht eingehalten werden können. |
| 5. Wie sollte die Radwegeverbindung umgesetzt werden? | Es gab bisher keine Planung eines Radweges. Im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Rübke wurde an der Stelle der Lücke ein Wirtschaftsweg geplant, welcher dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen sollte. Diesen hätte auch Radfahrer und Fußgänger nutzen können. |

| | |
|--|---|
| <p>6. Wo liegt das Problem?</p> | <p>Das Gebiet rund um die Bahnlinie ist in dem Abschnitt zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf beiderseits der Bahnlinien, mit einer Fläche von 1.289 Hektar EU-Vogelschutzgebiet (V59 „Moore bei Buxtehude“). Das Gebiet wurde durch Verordnung in der Stadt Buxtehude, dem Landkreis Stade, der Gemeinde Neu Wulmstorf und dem Landkreis Harburg am 01.08.2006 hoheitlich zum Naturschutzgebiet erklärt. Es gehört zum Netzwerk der „Natura 2000“ – Gebiete. In einem Naturschutzgebiet insbesondere einem EU-Vogelschutzgebiet gelten für Bauvorhaben sehr strenge Maßstäbe und Sondervorschriften (s. Nr. 9 ff). Alle Vorhaben und Besucher haben sich dem Schutzziel des Naturschutzes unterzuordnen.</p> |
| <p>7. Welche Verantwortung trägt das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg in diesem Zusammenhang?</p> | <p>Das ArL Lüneburg ist als Flurbereinigungsbehörde für die Unternehmensflurbereinigung Rübke zuständig (s. Nr. 17). Der Lückenschluss im Wirtschaftswegenetz ist Bestandteil des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]) und unterliegt einem Planfeststellungsverfahren (s. Nr. 21). Im Rahmen der dazu erforderlichen Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass der Bau des neuen Wegeabschnittes nicht zulässig ist. Damit entfällt zunächst die einfache Lösung, dass die Radfahrer und Fußgänger diesen geplanten Weg zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf mit nutzen können.</p> |
| <p>Das EU-Vogelschutzgebiet / Naturschutzgebiet:</p> | |
| <p>8. Welche Rolle spielt der Wachtelkönig bei der Diskussion?</p> | <p>Der Wachtelkönig war Grund für die Ausweisung des Vogelschutzgebiets rund um die Bahnlinie. Er genießt nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgrund seiner Gefährdung einen besonderen Gebietsschutz. Er ist für dieses Gebiet die wertbestimmende Art (Anhang I-Art nach Artikel 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie).</p> |
| <p>9. Was bedeutet der Gebietsschutz für den Wachtelkönig?</p> | <p>Niedersachsen hat der EU über die Schutzgebietsausweisung die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes des Wachtelkönigs zugesichert. Damit erhalten der Schutz und die Entwicklung seines Lebensraumes (Erhaltungsziel) oberste Priorität.</p> |
| <p>10. Wer ist zuständig?</p> | <p>Für den Gebietsschutz und die Umsetzung der Erhaltungsziele sind die Fachbehörden des Naturschutzes zuständig. Planungsträger wie z. B. das ArL Lüneburg haben die Fachbehörden bei ihren Maßnahmen einzubinden.</p> |
| <p>11. Was bedeutet der Gebietsschutz für die Planung?</p> | <p>Maßnahmen oder Projekte, die ein derartiges Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine besondere Prüfung der Verträglichkeit bezüglich der festgelegten Erhaltungsziele. Bei der Prüfung ist auch zu untersuchen, ob im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben, die in dem Raum stattfinden, die Erhaltungsziele besonders gefährdet sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).</p> |

| | |
|---|--|
| <p>12. Wann sind Maßnahmen zulässig, obwohl eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann (Ausnahmen)?</p> | <p>Grundsätzlich gilt, dass ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann, durchgeführt werden darf,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und • wenn eine Alternativlösung nicht gegeben ist und • wenn kohärenzsichernde Maßnahme durchführbar werden. Das bedeutet, dass für die in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigten Arten innerhalb des Lebensraumes an anderer Stelle eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht werden muss, so dass der inhaltliche Verbund des „Natura 2000“-Gebietes weiter gesichert ist. |
| <p>13. Welche anderen bedeutenden Planungen gibt es, die Auswirkungen auf den Gebietsschutz haben können?</p> | <p>Planungen, die in Verbindung mit der diskutierten Wegeverbindung stehen können, sind die im Bau befindliche Autobahn A 26, die bereits umgesetzte Umgehung von Neu Wulmstorf (B3n) und die Unternehmensflurbereinigung Rübke.</p> |
| <p>Das Autobahnprojekt A 26:</p> | |
| <p>14. Warum darf die BAB A 26 im Schutzgebiet gebaut werden?</p> | <p>Die geplante A 26 von Stade nach Hamburg durchschneidet das Schutzgebiet an seiner Nordseite. Aus diesem Grunde wurde die Planung einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gründe für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen (s. Nr. 12) und eine Alternativlösung nicht möglich sei. Somit kann die Autobahn unter Anwendung der Ausnahmeregelungen (s. Nr. 12) einschließlich der Ausweisung kohärenzsichernder Maßnahmen realisiert werden.</p> |
| <p>15. Welche kohärenzsichernden Maßnahmen wurden für die Autobahn vorgesehen?</p> | <p>Es wurden großflächig besonders beruhigte Zonen für die wildlebenden Wiesenvögel insbesondere für den Wachtelkönig zwischen der neuen Trasse der A 26 bis unmittelbar an die Bahntrasse heran sowie südlich der Bahntrasse ausgewiesen.</p> |
| <p>16. Wer war und ist für die Planung der A 26 zuständig?</p> | <p>Für die Planungen zur A 26 und alle im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig.</p> |
| <p>Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Rübke:</p> | |
| <p>17. Was ist eine Unternehmensflurbereinigung?</p> | <p>Werden ländliche Grundstücke für Großbaumaßnahmen wie Straßenbau, Bundesbahnstrecken, Schifffahrtstraßen, Talsperren oder ähnliches in Anspruch genommen, kann auf Antrag der Enteignungsbehörde eine Unternehmensflurbereinigung eingeleitet werden (§ 87 Flurbereinigungs-gesetz). Hauptaufgabe der Unternehmensflurbereinigung ist die Bereitstellung von Land in erheblichem Umfang an einer bestimmten Stelle. Sie reduziert einen möglichen Landverlust Einzelner und verteilt den Flächenbedarf solidarisch auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Durch die Neueinteilung der Grundstücke, die Anpassung des bestehenden Wege- und Gewässernetzes an die neue Struktur und durch Maßnahmen der Landschaftspflege sind landeskulturellen Nachteile, die durch die Großbaumaßnahme verursacht wurde, zu beheben.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>18. Warum gibt es hier die Unternehmensflurbereinigung Rübke?</p> | <p>Das Flurbereinigungsverfahren ist notwendig, um die benötigten Flächen für die Großbaumaßnahme der BAB A 26 lagerichtig und rechtzeitig bereitzustellen. Außerdem ist das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz den neuen Bedingungen anzupassen. Dazu müssen einige Wege und Gewässer aufgehoben werden, andere sind auszubauen oder neu anzulegen (Milderung der landeskulturellen Schäden). Die Flurbereinigung hat die besonderen ökologischen Rahmenbedingungen des ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Buxtehude“ bei der Planung von Baumaßnahmen und bei der Neueinteilung der Grundstücke zu erfüllen (Beschluss zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens vom 19.12.2009).</p> |
| <p>Der Wirtschaftsweg und die Nutzung als Radweg:</p> | |
| <p>19. Wofür werden Wirtschaftswege benötigt?</p> | <p>Wirtschaftswege dienen vorrangig der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen. Sie führen unmittelbar zu den Flächen oder sind als Verbindungswege Teil eines Wegenetzes. Sie sichern damit auch die Erreichbarkeit der Flächen für Pflegemaßnahmen innerhalb eines Naturschutzgebietes.</p> |
| <p>20. Können diese Wegeverbindungen weitere Funktionen übernehmen?</p> | <p>Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, u.a. den Erfordernissen der Erholung Rechnung zu tragen (§37 FlurbG). Dazu kann die Nutzung von Wegen für Freizeitaktivitäten, so auch als Rad- und Wanderweg, gehören.</p> |
| <p>21. Wie ist das Planungsverfahren für die Wirtschaftswege?</p> | <p>Alle Maßnahmen in einem Flurbereinigungsverfahren werden im sogenannten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach §41 FlurbG) dargestellt. Dieser Plan unterliegt einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Mit dem Planfeststellungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde wird die Durchführung zulässig.</p> |
| <p>22. Welche naturschutzfachlichen Prüfungen sind dazu erforderlich?</p> | <p>Alle Maßnahmen sind auf eine mögliche Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes hin zu überprüfen. Dazu gehört auch eine Verträglichkeitsprüfung in Gebieten nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung, s. Nr. 11). Das vorliegende EU-Vogelschutzgebiet gehört dazu.</p> |
| <p>23. Was beinhaltet die FFH-Verträglichkeitsprüfung?</p> | <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung prüft mögliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Erhaltungsziele im Gebiet (s. Nr. 9).</p> |
| <p>24. Wie wurde diese Verträglichkeitsprüfung durchgeführt?</p> | <p>Die Verträglichkeit der Unternehmensflurbereinigung Rübke mit dem europäischen Vogelschutzgebiet V59 „Moore bei Buxtehude“ wurde durch das Büro „Gruppe Freiraumplanung“ aus Langenhagen geprüft, die bereits mehrfach innerhalb des Gebietes tätig geworden sind und über entsprechende Ortskenntnisse verfügen. Das Gutachten wurde im Juni 2015 vorgelegt.</p> |
| <p>25. Haben die geplanten Wegeverbindungen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele?</p> | <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante neue Wegeverbindung entlang der Bahn Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben kann.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>26. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Erhaltungsziele für den Wachtelkönig?</p> | <p>Der Lebensraum des Wachtelkönigs wird durch einen Wegeneubau verringert. Diese Minderung ergibt sich einmal aus dem Flächenbedarf für den Weg selber und aus den Störungen, die von den Radfahrern und Fußgängern ausgehen. Zudem führt der neue Wegeabschnitt auf ca. 400m über eine Fläche, die im Rahmen der Realisierung der A 26 als kohärenzsichernden Maßnahmen angelegt worden war (s. Nr. 12 & Nr. 15).</p> |
| <p>27. Welche Folgen hat die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch den neuen Wirtschaftsweg?</p> | <p>Werden Erhaltungsziele beeinträchtigt, sind Alternativen ohne Beeinträchtigungen zu prüfen. Gibt es keine Alternativen darf eine Maßnahme nur weitergeplant werden, wenn zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher, die sozialer oder wirtschaftlicher Art sind, dieses erfordern. Für den Ausbau der A 26 war das beispielsweise gegeben.</p> |
| <p>28. Wann ist mit einer Maßnahme die Erheblichkeitsschwelle überschritten?</p> | <p>Damit eine Maßnahme in einem europäischen Schutzgebiet unzulässig wird muss sie erhebliche Störungen der Schutzziele verursachen. Dies ist der Fall, wenn es zu einer nachhaltigen Störung des Lebensraumes bzw. der Lebensumstände kommt und sich die Tiere nicht oder kaum daran gewöhnen. Dabei gibt es artspezifische Fluchtdistanzen. Die Fluchtdistanz charakterisiert die Reaktion auf sich nähernde Menschen oder natürliche Feinde. In welchem Abstand der Fluchtinstinkt bei den Tieren eintritt ist sehr unterschiedlich. Der Wachtelkönig reagiert sehr empfindlich.</p> |
| <p>29. Ist die Beeinträchtigung des Schutzziels durch die geplante Wegeverbindung erheblich?</p> | <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Reduzierung des ungestörten Lebensraumes des Wachtelkönigs durch den Weg und durch die zu erwartende Störungen durch die Nutzer als erheblich einzustufen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die für die Wegeverbindung benötigten Flächen seitens der Straßenbauverwaltung als Ausgleichsflächen und Flächen für kohärenzsichernde Maßnahmen für den Wachtelkönig verbindlich festgelegt wurden (s. Nr. 12 u. Nr. 15).</p> |
| <p>30. Lassen sich die Auswirkungen vermeiden?</p> | <p>Störungen lassen sich durch optische Abschirmungen, zum Beispiel blickdichte Hecken und durch Zäune vermindern aber nicht aufheben. Die Reduzierung des ungestörten Lebensraumes des Wachtelkönigs lässt sich nach heutigem Kenntnisstand jedoch nicht unter die Erheblichkeitsschwelle vermindern.</p> |
| <p>31. Werden die geplanten Wegeverbindungen als Wirtschaftswege zwingend benötigt?</p> | <p>Die geplante Wegeverbindung entlang der Bahn ist für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und die Flurbereinigungsbehörde nicht zwingend erforderlich.</p> |
| <p>32. Wurden alternative Wegeverbindungen untersucht?</p> | <p>Es wurden keine Alternativen für eine Wegeverbindung zwischen Neu Wulmstorf und Buxtehude gefunden, da sich aufgrund der Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes keine Alternativen ohne mögliche Beeinträchtigungen ergaben.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>33. Warum stört die vorhandene Bahnlinie nicht?</p> | <p>Das spezifische Ausmaß von möglichen Störungen des Wachtelkönigs hängt maßgeblich von Faktoren wie insbesondere dem konkreten Verhalten der Verkehrsteilnehmer, den entstehenden Geräuschen, der Verkehrsfrequenz sowie der jeweiligen Jahreszeit ab. Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen (akustische und optische Reize) durch Radfahrer und Fußgänger erheblich von den vorhandenen Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs unterscheiden. Bei regelmäßig verkehrenden Fahrzeugen können örtliche Gewöhnungseffekte eintreten. Bei Radfahrer und Fußgängern treten diese Gewöhnungseffekte, die bei freilebendem Wild ebenfalls zu beobachten sind eher nicht auf.</p> |
| <p>34. Gibt es für Radfahrer alternative Wegverbindungen?</p> | <p>Abseits der Bundesstraße B73 können Radfahrer und Fußgänger die vorhandenen Wegeverbindungen von Neu Wulmstorf nach Rübke und von dort nach Buxtehude nutzen.</p> |
| <p>35. Können in einem Flurbereinigungsverfahren auch Radwege realisiert werden?</p> | <p>Wenn zum Beispiel eine Gemeinde in einem Flurbereinigungsverfahren einen Radweg realisieren will, kann diese Planung auch über den Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) planungsrechtlich genehmigt werden. Die planungsrechtliche Konzentrationswirkung der Planfeststellung macht es möglich, dass nur eine Genehmigung erteilt wird, obwohl es mehrere Vorhabenträger gibt. Dazu ist es aber erforderlich, dass der andere Vorhabenträger die Planungsunterlagen vollständig ausarbeitet und dem ArL Lüneburg zur Aufnahme in die Planfeststellungsunterlagen zur Verfügung stellt.</p> |
| <p>36. Würde das ArL Lüneburg einen Träger einer Radwegeplanung unterstützen?</p> | <p>Das ArL Lüneburg wird im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beitragen, dass eine Radwegeverbindung unter Einhaltung der rechtlichen Bedingungen realisiert werden kann. Das ArL übernimmt u. a. die Moderation für weitere Planungsschritte mit allen Beteiligten.</p> |
| <p>37. Wer könnte eine Radwegplanung einbringen?</p> | <p>Für eine Radwegeverbindung in der Region ist nicht das Land Niedersachsen, sondern sind die Hansestadt Buxtehude, die Gemeinde Neu Wulmstorf oder die Landkreise zuständig. Die beteiligten Landkreise haben eine Trägerschaft bereits ausgeschlossen.</p> |
| <p>38. Wie könnte ein Radweg finanziert werden?</p> | <p>Das ArL Lüneburg bzw. die in einem Flurbereinigungsverfahren für den Ausbau zuständige Teilnehmergemeinschaft finanzieren einen Radweg nicht. Es gibt aber grundsätzlich andere Finanzierungsmöglichkeiten für die Gemeinden, z. B. über die von dem NLStBV verwalteten Entflechtungsmittel. Das ist im Einzelfall zu prüfen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>39. Gibt es neue Ansätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Radweg?</p> | <p>Ja. Grundsätzlich muss die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Gebietes auch bei den gemeindlichen Planungen berücksichtigt werden. Das EU-Vogelschutzgebiet sollte jedoch nicht lokal sondern in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Ziel muss es mit einem neuen Radweg werden, insgesamt einen günstigeren Erhaltungszustand für die im Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob eine Verkehrs-/ Besucherlenkung sich günstig auf den Erhaltungszustand auswirken kann und der gewünschte Erfolg sich nachweislich einstellt. Dann könnte ein Radweg zulässig werden.</p> |
| <p>40. Wird eine Verkehrs- und Besucherlenkung geprüft?</p> | <p>Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des ArL Lüneburgs und unter Beteiligung der Gemeinde Neu Wulmstorf, der Hansestadt Buxtehude, der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Stade und Harburg und des NLWKN Lüneburg wird prüfen, ob geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung zur Beruhigung des Vogelschutzgebietes beitragen können, um damit einen Lückenschluss oder eine Radwegeverbindung möglich zu machen. Dazu sind Vorarbeiten wie Erfassungsarbeiten und Untersuchungen in dem Gebiet erforderlich.</p> |
| <p>41. Wann werden die Untersuchungen beginnen?</p> | <p>Die Arbeitsgruppe soll nach der Sommerpause 2015 einberufen werden und ein Leistungsbild für den Untersuchungsauftrag erarbeiten. Die Erstellung eines Leistungsbildes erfordert eine intensive Abstimmung. Die Untersuchungsmethoden müssen einvernehmlich festgelegt werden, damit das Ergebnis auch für weitere Planungen rechtssicher ist.</p> |
| <p>42. Wie lange werden die Untersuchungen dauern?</p> | <p>Die Dauer der Untersuchungen wurde noch nicht festgelegt. Sie muss in jedem Fall so festgelegt werden, dass die Ergebnisse belastbar sind.</p> |
| <p>43. Wer trägt die Kosten der Untersuchung?</p> | <p>Das ArL Lüneburg beabsichtigt, die Kosten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu übernehmen.</p> |
| <p>44. Wie sicher ist der neue Planungsansatz einer Radwegeverbindung?</p> | <p>Zum heutigen Zeitpunkt ist die Realisierungschance nicht sicher abschätzbar. Zunächst müssen sich die beteiligten Gemeinden zur Vorhabenträgerschaft erklären. Dann müssen die Ergebnisse der Vorarbeiten vorliegen und eine sich daraus ergebende Besucher- und Verkehrslenkung nachweislich Wirkung zeigen, damit das Vorhaben genehmigungsfähig wird. Letztlich kommt es auf die Akzeptanz aller Beteiligten, also auch der Naturschutzverbände an.</p> |
| <p>45. Wirken sich die Untersuchungen auf den Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens Rübke aus?</p> | <p>Die Untersuchungen im Zusammenhang mit den neuen Überlegungen zum Radweg werden unabhängig von den weiteren Arbeitsschritten im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Sie sollen die für die Unternehmensflurbereinigung erforderlichen Arbeiten nicht verzögern.</p> |
| <p>46. Wie wird die Öffentlichkeit über den weiteren Fortgang informiert?</p> | <p>Aufgrund des öffentlichen Interesses wird über die Ergebnisse der weiteren Planungsschritte im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit u. a. auf der Homepage des ArL Lüneburg www.arl-ig.niedersachsen.de > Förderung & Projekte > Flurbereinigung berichtet werden.</p> |